

► Kosten und Gebühren

Negativauskünfte beim Nachlassgericht kostenfrei

Verstirbt ein Schuldner, ist für Gläubiger i. d. R. die erste Anlaufstation das zuständige Nachlassgericht, um von dort Informationen über einen möglichen Erbfall und evtl. Erben zu erhalten. Liegen dort keine Informationen vor, erteilt das Gericht eine sog. Negativbescheinigung. Oft erhebt das Gericht in solchen Fällen eine Gebühr von 15 EUR. Das ist falsch. Dies hat jetzt das AG Worms (17.10.16, 101 AR 275/15) bestätigt und sich dabei auf eine aktuelle Entscheidung des OLG Koblenz (22.6.16, 14 W 295/16) bezogen. |

Die Entscheidungen sind zu berücksichtigen, wenn gegen potenzielle Erben des verstorbenen Schuldners vollstreckt werden soll. Denn um in Erfahrung zu bringen, ob diese die Erbschaft angenommen haben und ein Erbschein ggf. bereits existiert, können Gläubiger die Nachlassakten einsehen und eine Ausfertigung des Erbscheins beantragen (vgl. §§ 13, 357 FamFG).

PRAXISHINWEIS | Gehen Sie also sofort nach einem fehlerhaften Kostenansatz gegen die Gebühr von 15 EUR nach Nr. 1401 KVJVKostG mit der Erinnerung vor und legen Sie notfalls Beschwerde ein.

► Schuldnertaktik

Wenn der Schuldner eine Lebensbestätigung fordert ...

Ein Leser berichtete uns folgenden, nicht alltäglichen Fall: Er vollstreckte für einen hoch betagten Gläubiger. Plötzlich bezweifelste der Schuldner, dass der Gläubiger noch lebt. Er verlangte einen Nachweis. Zu Recht? |

Üblicherweise reagieren Rechtspfleger auf solche „Spielchen“ der Schuldner nicht. Im Fall unseres Lesers war dies aber anders. Er sollte eine sog. Lebensbestätigung beibringen. Sie wird vom Einwohnermeldeamt der Stadt ausgestellt, in der der Gläubiger lebt.

PRAXISHINWEIS | Nehmen Sie es nicht hin, wenn Schuldner Sie wiederholt auffordern, eine neue Lebensbestätigung ausstellen zu lassen. Verweisen Sie auf das VG Berlin (13.10.15, 12 K 370.14: halbjährliche Vorlage ausreichend). Im Übrigen können Sie auch anwaltlich versichern, dass der Gläubiger noch lebt.

Die Kosten einer Lebensbestätigung (ca. 9 EUR) können Sie den Vollstreckungskosten hinzusetzen, wenn der Schuldner diese gefordert hat. Ist Ihr Mandant zwischenzeitlich ins Ausland gezogen, stellt das deutsche Generalkonsulat im jeweiligen Land die Bestätigung aus: www.iww.de/sl2065.

▾ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Titelumschreibung nicht immer erforderlich (mit Checkliste), VE 15, 96
- So vollstrecken Sie in Miterbenanteile, VE 11, 196

Hohe Praxisrelevanz

Erinnerung/
Beschwerde

Treten Sie der
Schuldnertaktik
entgegen



DOWNLOAD
www.de/sl2065



ARCHIV
Ausgabe 6 | 2015
Seite 96